

Flossbach von Storch Stiftung Köln

Prüfung Jahresabschluss
31. Dezember 2024

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGSAUFTAG	4
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	16
III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage	17
1. Vermögenslage (Bilanz)	17
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	20
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	22
F. SCHLUSSBEMERKUNG	23

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024 der Flossbach von Storch Stiftung
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 der Flossbach von Storch Stiftung
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
3. Bilanz zum 31. Dezember 2024 der Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
4. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 der
Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Tätigkeitsbericht der Flossbach von Storch Stiftung
7. Tätigkeitsbericht der Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)
8. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
9. Steuerliche Ergebnisentwicklung zum 31. Dezember 2024 der Flossbach von Storch Stiftung
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. PRÜFUNGSAUFTAG

Der Vorstand der

Flossbach von Storch Stiftung, Köln,
- im Folgenden auch "Stiftung" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Stiftung nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Kuratoriums vom 20. Juni 2024 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag angenommen.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an die Stiftung gerichtet.

Durch § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung bezieht sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung, deren Durchführung sich entsprechend dem uns erteilten Auftrag nach Art und Umfang nach den Vorschriften über eine Pflichtprüfung einer Kapitalgesellschaft (§§ 317ff. HGB) richtet.

Die in der Verwaltung der Flossbach von Storch Stiftung stehende unselbstständige Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung ist in die Prüfung einbezogen und als Treuhandvermögen Bestandteil des Jahresabschlusses der Flossbach von Storch Stiftung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den IDW Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) und "Prüfung von Stiftungen" (IDW PS 740) erstellt wurde.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt B. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), sowie den Jahresabschluss der unselbständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, bestehend aus der Bilanz (Anlage 3) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 4), beigefügt.

Die Tätigkeitsberichte der beiden Stiftungen sind in den Anlagen 6 und 7 beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 tabellarisch dargestellt.

Die steuerliche Ergebnisentwicklung zum 31. Dezember 2024 der Flossbach von Storch Stiftung ergibt sich aus Anlage 9.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 10 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ maßgebend. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ggf. ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 4) der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, unter dem Datum vom 4. Juni 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Flossbach von Storch Stiftung, Köln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Stiftungsvorstand für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der Vorstand der Stiftung verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Stiftung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand der Stiftung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Be-
langen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr
satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in
Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stif-
tungsmittel der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, beinhaltet. Während der Prüfung üben wir
pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.“

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ggf. ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Durch § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung bezieht sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Der Vorstand der Stiftung ist für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 26. Mai 2025 bis zum 4. Juni 2025 in unserem Büro in Bonn durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Mai 2024 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Beschluss des Kuratoriums vom 20. Juni 2024 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB, § 6 Abs. 2 StiftG NRW und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stiftung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses und aus Gesprächen mit dem Stiftungsvorstand bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Stiftungstätigkeit
- Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel
- Entwicklung und Bewertung der Finanzanlagen
- Prüfung der ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten
- Prüfung der Zusammensetzung des Eigenkapitals
- Prüfung der Auflösung des Sonderpostens der noch nicht verbrauchten Spendenmittel
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stiftung lagen uns Bankbestätigungen sowie Depotaufstellungen der Banken vor.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stiftung erfolgt durch die Fabig Formhals Lehmkuhler GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, unter Verwendung des Programms der DATEV eG, Nürnberg.

Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde in freiwilliger Anwendung nach den handelsrechtlich für alle Kaufleute geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlagen 1 und 3) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlagen 2 und 4) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt, dabei wurde die Gliederung an die Informationsbedürfnisse einer steuerbegünstigten und Spenden sammelnden Organisation (IDW RS HFA 21) angepasst.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze entspricht.

Die Stiftung weist einen Jahresüberschuss von EUR 0,00 (im Vorjahr: Jahresüberschuss von EUR 339.443,27) aus.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage in Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt:

- Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2024 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2023, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.
- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Stiftungstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).
- Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahrs sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Angaben zu den bei den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten oder den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt. Eine außerplanmäßige Abschreibungen auf die am Stichtag beizulegenden niedrigeren Werte aufgrund einer voraussichtlich dauernder Wertminderung musste nicht vorgenommen werden. Das Wahlrecht bei einer voraussichtlich vorübergehenden Wertminderung auf den beizulegenden niedrigeren Wert abzuschreiben, wurde nicht ausgeübt, sodass die Wertpapiere weiterhin mit ihren Anschaffungskosten bilanziert werden.

Die **liquiden Mittel** sind zu Nennwerten angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für die Folgejahre darstellen, gebildet und mit dem Auszahlungsbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die **Verbindlichkeiten** sowie die **noch nicht verbrauchten Spendenmittel** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 2023:

Vermögensstruktur

	31.12.2024		31.12.2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Finanzanlagen	3.870	92,8	1.940	66,3	1.930
Langfristig gebundenes Vermögen	3.870	92,8	1.940	66,3	1.930
Liquide Mittel	300	7,2	983	33,7	-683
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	301	7,2	984	33,7	-683
	4.171	100,0	2.924	100,0	1.247

Kapitalstruktur

	31.12.2024		31.12.2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	2.475	59,3	2.475	84,6	0
Noch nicht verwendete Spenden	1.553	37,2	199	6,8	1.354
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	17	0,4	6	0,2	11
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29	0,8	146	5,0	-117
Übrige Verbindlichkeiten	97	2,3	98	3,4	-1
Kurzfristiges Fremdkapital	143	3,5	250	8,6	-107
	4.171	100,0	2.924	100,0	1.247

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.247 auf TEUR 4.171 erhöht.

Die Finanzanlagen werden neben dem Bankkonto in einem Portfolio bei der V-BANK, München, gehalten und haben sich aufgrund von Zugängen in Höhe von TEUR 1.930 auf TEUR 3.870 erhöht.

Die liquiden Mittel haben sich um TEUR 683 auf TEUR 300 vermindert.

Die noch nicht verwendeten Spendenmittel sind durch im Geschäftsjahr 2024 erhaltene Zuwendungen um TEUR 1.354 auf TEUR 1.553 gestiegen, da von den im Geschäftsjahr 2024 erhaltenen Spenden in Höhe von insgesamt TEUR 2.003 ein Betrag in Höhe von TEUR 1.354 erst nach dem Geschäftsjahr verwendet wird.

Die Rückstellungen setzen sich aus Rückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses TEUR 10 und für Urlaub TEUR 7 zusammen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich um TEUR 117 auf TEUR 29 vermindert. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen der Rückgang weiterberechneter Kosten, die die Flossbach von Storch SE für die Stiftung verauslagt hat. Die übrigen Verbindlichkeiten betreffen insbesondere in Vorjahren zugesagte Fördermittel in Höhe von TEUR 88, die jedoch erst im Jahr 2025 ausgezahlt werden.

Die Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, Köln, treuhänderisch. Das Treuhandvermögen hat sich um TEUR 34 auf TEUR 3.748 erhöht.

2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Erhaltene Spenden	2.003	308,6	5	1,1	1.998
Ertrag aus Spenderverbrauch	0	0,0	464	98,9	-464
Noch nicht verwendete Spenden	<u>-1.354</u>	<u>-208,6</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>-1.354</u>
Ertragswirksame Spenden	649	100,0	469	100,0	180
Personalaufwand	-411	-63,3	-306	-65,2	-105
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-387</u>	<u>-59,6</u>	<u>-314</u>	<u>-67,0</u>	<u>-73</u>
Verwendete Stiftungsmittel	-798	-122,9	-620	-132,2	-178
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	384	81,9	-384
Finanz- und Beteiligungsergebnis	<u>149</u>		<u>106</u>		<u>43</u>
Jahresergebnis	<u>0</u>		<u>339</u>		<u>-339</u>

Die erhaltenen Zuwendungen haben sich um TEUR 1.998 auf TEUR 2.003 erhöht, da die Stiftungsgründer der Stiftung TEUR 2.000 zugewendet haben. Die noch nicht verwendeten Spenden sind durch die im Geschäftsjahr erhaltenen Spenden auf TEUR 1.354 gestiegen, was zu einem Anstieg des Passivpostens "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" in gleicher Höhe führt. Die noch nicht verbrauchten Spendenmittel werden in der Gewinn- und Verlustrechnung dann als Ertrag erfasst, wenn der Stiftung entsprechende Aufwendungen entstehen.

Der Personalaufwand hat sich von TEUR 306 um TEUR 105 auf TEUR 411 erhöht. Der Anstieg resultiert aus weiteren Festanstellungen von Mitarbeitern. Darunter die Vorstandsvorsitzende, die seit Oktober 2023 hauptamtlich für die Stiftung tätig ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten folgende Positionen:

	2024 EUR
Projekttätigkeit	312.611,86
Mitgliedsbeiträge	13.155,00
Übrige Aufwendungen	<u>61.140,31</u>
	<u><u>386.907,17</u></u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 73 auf TEUR 387 gestiegen. Die Aufwendungen betreffen Aufwendungen für die Lehr- und Jugendarbeit in Höhe von TEUR 305. Darüber hinaus hat die Deutsche Gesellschaft für ökonomische Bildung e.V. TEUR 8 Fördermittel von der Stiftung erhalten. Die im Geschäftsjahr 2024 unmittelbar geförderten Projekte sind im Tätigkeitsbericht der Stiftung aufgeführt. In den Aufwendungen für Projekttätigkeit sind nur die direkt den Projekten zurechenbare externe Kosten erfasst. Die Gehaltsaufwendungen der Stiftungsmitarbeiter, die projektbezogen tätig sind, werden unter den Personalaufwendungen ausgewiesen.

Die Beteiligungserträge aus den gehaltenen Wertpapieren belaufen sich auf TEUR 124 und die Zinserträge auf TEUR 25.

Insgesamt ergibt sich damit in 2024 ein Jahresüberschuss von TEUR 0 (im Vorjahr: Jahresüberschuss von TEUR 339).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus den Vorschriften des § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß dem Auftrag des Vorstands wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erweitert.

Unsere Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat keine Einwendungen ergeben.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bonn, den 4. Juni 2025

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmidt
Wirtschaftsprüfer



ppa. Vater
Wirtschaftsprüfer

FLOSSBACH VON STORCH STIFTUNG, KÖLN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.869.802,15	1.939.681,15
B. UMLAUFVERMÖGEN		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	300.236,29	983.774,28
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	<u>682,50</u>	<u>819,00</u>
	<u>4.170.720,94</u>	<u>2.924.274,43</u>

Das Treuhandvermögen beträgt in 2024 EUR 3.747.597,12 (Vorjahr: EUR 3.713.443,61).

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Grundstockkapital		
1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00
2. Zustiftungskapital	<u>2.000.000,00</u>	<u>2.000.000,00</u>
	2.100.000,00	2.100.000,00
II. Ergebnisrücklagen	35.796,77	35.796,77
III. Umschichtungsergebnisse	<u>339.001,78</u>	<u>339.001,78</u>
	2.474.798,55	2.474.798,55
B. NOCH NICHT VERBRAUCHTE SPENDENMITTEL		
Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	1.553.375,29	199.491,28
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	17.000,00	6.000,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.301,53	146.319,92
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 28.301,53 (Vorjahr: EUR 146.319,92)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	97.245,57	97.664,68
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 97.245,57 (Vorjahr: EUR 97.664,68)		
- davon aus Steuern: EUR 7.806,28 (Vorjahr: EUR 7.762,13)		
	<u>125.547,10</u>	<u>243.984,60</u>
	<u>4.170.720,94</u>	<u>2.924.274,43</u>

Die Treuhandverbindlichkeiten betragen in 2024 EUR 3.747.597,12 (Vorjahr: EUR 3.713.443,61).

FLOSSBACH VON STORCH STIFTUNG, KÖLN**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Spenden		
a) Erhaltene Spenden	2.002.750,00	5.000,00
b) Ertrag aus Spendenverbrauch	0,00	463.864,18
c) davon noch nicht verwendete Spenden	<u>-1.353.884,01</u>	<u>0,00</u>
	648.865,99	468.864,18
2. Sonstige betriebliche Erträge	211,15	384.091,06
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-356.254,19	-284.900,70
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-54.736,99</u>	<u>-20.420,65</u>
	-410.991,18	-305.321,35
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-386.907,17	-314.120,90
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	123.600,00	80.258,34
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>25.221,21</u>	<u>25.671,94</u>
7. Jahresüberschuss	0,00	339.443,27
8. Einstellung in Umschichtungsergebnisse	<u>0,00</u>	<u>-339.443,27</u>
9. Ergebnisvortrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

TREUHANDVERMÖGEN

AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG, KÖLN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.677.644,00	3.589.991,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	69.953,12	123.452,61
	<hr/> <u>3.747.597,12</u>	<hr/> <u>3.713.443,61</u>

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Grundstockkapital		
Errichtungskapital		
	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Ergebnisrücklagen		
a) Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	154.253,97	120.300,46
b) Rücklage gemäß § 62 Abs. 4 AO	86.351,88	86.351,88
	<hr/> 240.605,85	<hr/> 206.652,34
III. Umschichtungsergebnisse	503.291,27	503.291,27
	<hr/> 3.743.897,12	<hr/> 3.709.943,61
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	3.700,00	3.500,00
	<hr/> <u>3.747.597,12</u>	<hr/> <u>3.713.443,61</u>

TREUHANDVERMÖGEN**AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG, KÖLN****GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,20
2. Zinserträge	148.984,66	110.616,11
3. Projektaufwand	-111.000,00	-81.000,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.031,15	-3.917,95
5. Ergebnis nach Steuern	33.953,51	25.698,36
6. Jahresüberschuss	33.953,51	25.698,36
7. Einstellung in die Ergebnisrücklagen	-33.953,51	-25.698,36
8. Ergebnisvortrag	0,00	0,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flossbach von Storch Stiftung, Köln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Stiftungsvorstand für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der Vorstand der Stiftung verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Stiftung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand der Stiftung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Be-
langen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr
satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in
Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stif-
tungsmittel der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, beinhaltet. Während der Prüfung üben wir
pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Bonn, den 4. Juni 2025

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmidt
Wirtschaftsprüfer



ppa. Vater
Wirtschaftsprüfer

**Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024**

Die Flossbach von Storch Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 15. September 2006 durch Herrn Dr. Bert Flossbach und Herrn Kurt von Storch gegründet. Sitz der Flossbach von Storch Stiftung ist Köln. Das Stiftungsgeschäft wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Bescheid vom 21. September 2006 genehmigt. Im April 2019 wurde von der Stiftungsbehörde die geänderte und erweiterte Satzungsfassung genehmigt. Damit wurden Strukturen und die Grundlage für eine nachhaltigere und erweiterte Zweckerfüllung geschaffen.

Ziel der Stiftung ist unter anderem die Prägung einer Anlagekultur durch die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung im Bereich Finanzen als Teil einer allgemeinen Wirtschafts- und Finanzbildung. Damit verbunden ist das Ziel der finanziellen Unabhängigkeit des Einzelnen, der in die Lage versetzt werden soll, eigenverantwortlich und selbstbestimmt für seine Zukunft vorzusorgen. Damit wird auch ein Beitrag zur Sicherheit und Stabilität der Gesellschaft insgesamt geleistet.

Zudem gehören zum Stiftungsziel die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung des Unternehmertums und die Vermittlung seiner Bedeutung.

Des Weiteren hat die Stiftung zum Ziel, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern, insbesondere in den Bereichen Politik, Bildung, Wirtschaft und Finanzen.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die Flossbach von Storch Stiftung – in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke – im Wesentlichen folgende Projekte gefördert bzw. unterstützt:

Übersicht:

Projekte 2024	Auszahlungsbetrag 2024	Einstellung (+) und Inanspruchnahme (-) Verbindlichkeit	Aufwand aus Projektförderung
econo=me Wettbewerb Wirtschaft und Finanzen (bundesweit)	235.180,53	0,00	235.180,53
Seminare für (angehende) Lehrkräfte sowie Jugendliche zur Finanziellen Allgemeinbildung (überwiegend auf Basis von stiftungseigenen Ressourcen)	496,03	0,00	496,03
OeBiX-Studie zum Stand der Ökonomischen Bildung in Deutschland, wissenschaftlich realisiert vom IÖB, technisch optimiert von Visionbites/Heller	54.245,94	0,00	54.245,94
Lehramts-Erweiterungsstudiengang Wirtschaft an der Universität Siegen zum Erwerb einer dritten Lehrbefähigung	0,00*	0,00	0,00



Projekte 2024	Auszahlungsbetrag 2024	Einstellung (+) und Inanspruchnahme (-) Verbindlichkeit	Aufwand aus Projektförderung
Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB)	1.103,11	0,00	1.103,11
Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (BÖB)	14.086,25	0,00	14.086,55
Summe	305.111,86	0,00	305.111,86

* Der für das Jahr 2024 vorgesehen Auszahlungsbetrag in Höhe von EUR 40.000 ist erst Anfang des Jahres 2025 ausgezahlt worden. Für das Projekt war bereits im Vorjahr eine entsprechende Verbindlichkeit im Jahresabschluss ausgewiesen.

Förderprojekte 2024	Auszahlungsbetrag 2024	Einstellung (+) und Inanspruchnahme (-) Verbindlichkeit	Aufwand aus Projektförderung
In 2024 wurden keine Projekte Dritter gefördert			
Summe			

Mitgliedschaften 2024 / Spende 2024	Betrag in EUR
Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (BÖB)	10.000,00
Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB) Beitrag	500,00
Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB) Zuwendung/Spende Jahrestagung	7.500,00
Bundesverband Deutscher Stiftungen (schrittweise Anhebung)	625,00
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	2.000,00
Verein Kölner Stiftungen e. V. (Jahresbeitrag 2023)	30,00
Summe	20.655,00

Projektberichte:

econo=me Wettbewerb (www.econo-me.de)

Die Flossbach von Storch Stiftung hat den Wettbewerb econo=me initiiert, führt ihn operativ durch und vernetzt ihn mit strategischen Partnern, konkret mit dem Zeit Verlag und Zeit für die Schule als Medienpartner. Dem Institut für Ökonomische Bildung (IÖB) obliegt die didaktische Beratung. Ziel ist, Impulse zu geben, sodass sich Jugendliche Wirtschaftswissen und -kompetenzen zu einem aktuellen und relevanten Thema aneignen. Bundesweit können Schülergruppen ab der 7. Klasse aller Schulformen teilnehmen und online Beiträge einreichen. Die Bewertung erfolgt differenziert nach Sekundarstufen I und II. Die Themen sind bundesweit lehrplanrelevant, so dass der Wettbewerb in allen Schulformen im Rahmen des Regelunterrichts eingebunden werden kann. Online einzureichen sind medial ansprechende Beiträge, wie Videos, Podcasts, Spiele, Webseiten o. ä. Dieses Projekt läuft seit 2015 und war auch im Jahr 2024 ein wertvolles, stark nachgefragtes Angebot für die Wirtschafts- und Finanzbildung im deutschen Schulwesen.



Die neunte Runde des bundesweiten Wettbewerbs für Wirtschaft und Finanzen ging im Juni 2024 zu Ende. Zehn Schülergruppen aus dem gesamten Bundesgebiet wurden für ihre Beiträge zu der Aufgabenstellung „Arbeit der Zukunft“ ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand am 18. Juni 2024 im Triangle, Ottoplatz 1, in Köln mit rund 80 Teilnehmenden statt. Es war die zweitstärkste Runde im Hinblick auf anmeldende Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, die teilgenommen sowie Beiträge eingereicht haben.

Im August 2024 ist die zehnte Runde des econo=me Wettbewerbs gestartet. Die Aufgabenstellung 2024/25 lautet „Gute Schulden – Schlechte Schulden?!\“. Die Teilnehmendenzahlen sind erneut sehr positiv.

Seminare (www.flossbachvonstorch-stiftung.de/projekte/fortbildung-fuer-lehrkraefte)

2024 hat die Flossbach von Storch Stiftung erneut Seminare in Eigenleistung und mit Bordmitteln durchgeführt. Am 29. Januar 2024 fand ein Tagesseminar zum Thema „Wie würden Sie monatlich 25 € anlegen? – Finanzkompetenz für Schülerinnen und Schüler“ mit der Dr. Zimmermannschen Wirtschaftsschule Koblenz mit 19 Schülerinnen und Schülern und zwei engagierten Lehrkräften bei der Flossbach von Storch Stiftung statt.

Am 24. April 2024 konnte eine dreistündige Lehrkräftefortbildung zum Thema „Wie würden Sie monatlich 100 € anlegen?“ für zehn interessierte Lehrkräfte der Therese-von-Bayern-Schule, einer staatlichen Beruflichen Oberschule für Wirtschaft, Fachoberschule und Berufsoberschule, Lindwurmstraße 90, 80337 München, durchgeführt werden. Der Referent, Dr. Philipp Immenkötter, war ohnehin in München. Die Stiftungsmitarbeiterin Julia Hehl ist für die Organisation vor Ort und den Rahmen nach München gefahren, die Referentinnen Laura Oberbörsch und Verena von Hugo wurden digital dazugeschaltet.

Am 7. November 2024 hat die Flossbach von Storch Stiftung in Kooperation mit dem Netzwerk Finanzkompetenz NRW eine Schülerakademie am Tusnelda Gymnasium Köln durchgeführt und den Lern-Parcours um eine Finanz-Quizz-Station ergänzt. An einem Glücksrad konnten die Schülerinnen und Schüler Wirtschafts- und Finanzbildung, Fachwissen und Kompetenzen spielerisch erwerben.

Am 8. November kamen 20 Stipendiaten der Stiftung der deutschen Wirtschaft (sdw) zur Flossbach von Storch Stiftung nach Köln, für ein 5,5-stündiges Seminar zum Thema „Wie würden Sie monatlich 25 € anlegen? Finanzkompetenz für Studierende“.

OeBiX-Studien zum Stand der Ökonomischen Bildung in Deutschland (www.oebix.de/studien)

Am 8. Mai 2024 wurde der OeBiX-Index um eine weitere qualitative OeBiX-Ergänzungsstudie zum Thema „Lehrkräftefortbildung im Bereich der Ökonomischen Bildung“ veröffentlicht. Die renommierte Bildungsredakteurin der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ), Dr. Heike Schmoll, hat exklusiv darüber berichtet (www.flossbachvonstorch-stiftung.de/media/pages/downloadcenter/64bd678699-1716279379/faz-artikel-vom-8.mai-2024-heike-schmoll-erhebliche-defizite-auch-bei-fortbildungsangeboten.pdf). Im Juli 2024 konnte die qualitative OeBiX-Ergänzungsstudie „Ökonomische Bildung in den schulischen Lehrplänen und Hochschul-Curricula“ veröffentlicht werden und Verbesserungspotenzial im sozialwissenschaftlichen Integrationsfach offenlegen.



Am 13. September 2024 wurde dann der OeBiX-Index aktualisiert und vertieft veröffentlicht, indem die Erkenntnisse aus den drei qualitativen OeBiX-Ergänzungsstudien zum Zentralabitur (2022), der Lehrkräftefortbildung und den schulischen Kernlehrplänen sowie Hochschul-Curricula im Bereich der Ökonomischen Bildung (beide 2024) einbezogen wurden. Die Redakteurin Anna Parrisius hat in Bildung.Table # 259 / 13. September 2024 exklusiv in dem Beitrag „Ökonomische Bildung: Wie viel Schüler im Ländervergleich lernen“ (https://www.flossbachvonstorch-stiftung.de/media/pages/projekte/oebix-studien/index/d750a9e4ae-1728474604/24.10.09_bildungstable_oebix.pdf.pdf) und der Redakteur Frank Stocker in der WELT am Sonntag am 22. September 2024 in dem Artikel „Schlechte Noten für Finanzbildung – Thema wird in deutschen Schulen vernachlässigt“ (https://www.flossbachvonstorch-stiftung.de/media/pages/projekte/oebix-studien/index/54f7fd475e-1733127596/wams-22-09-2024_frank-stocker_oebix-bericht.pdf) darüber berichtet.

Zu diesem Anlass wurden die OeBiX-Webseiten einem technischen Relaunch unterzogen, der es ermöglicht, eine Vielzahl von Grafiken, z. B. auf den Bundesländer-Unterseiten des Indexes sowie von zwei der drei Ergänzungsstudien mit den Daten automatisiert zu erstellen. Bei der Umsetzung haben die Digitalagentur Visionbites aus München und die Designagentur Heller & Cie aus Köln unterstützt.

Lehramts-Erweiterungsstudiengang Wirtschaft an der Universität Siegen

(www.uni-siegen.de/zlb/studieninformationen/studiengaenge/wirtschaft.html?lang=de)

Die Flossbach von Storch Stiftung fördert den im Wintersemester 2021/2022 neu eingeführten Erweiterungsstudiengang Wirtschaft für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen. Es werden vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen im Bereich der Ökonomischen Bildung sowie die Befähigung, diese schulformspezifisch anzuwenden, vermittelt. Studierende sowie bereits ausgebildete Lehrkräfte erhalten damit gleichermaßen die Möglichkeit, in Verbindung mit einem grundständigen Lehramtsstudium eine zusätzliche, dritte Lehrbefähigung im Fach Wirtschaft zu erwerben. Dies verbessert die Bildungsqualität sowie die zukünftigen Einstiegsmöglichkeiten für angehende Lehrerinnen und Lehrer und bietet ausgebildeten Lehrkräften eine zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Ökonomischen Bildung. Im Sommersemester 2024 waren 83 und im Wintersemester 2024/25 sind 75 Studierende in dem Erweiterungsstudiengang immatrikuliert.

	WS 21/22	SoSe 22	WS 22/23	SoSe 23	WS 23/24	SoSe 24	WS 24/25
Belegungen insgesamt	76	84	90	81	88	83	75
davon Belegungen HRSGe*	22	25	20	22	17	21	22
davon Belegungen GymGe**	54	59	65	59	71	62	53

* HRSGe = Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule (Sekundarstufe I, 48 (ECTS-) Leistungspunkte)

** GymGE = Gymnasium, Gesamtschule (Sekundarstufe II, 63 (ECTS-) Leistungspunkte)

Der vertraglich vereinbarte Förderbetrag in Höhe von 87.000 EUR wurde von der Universität Siegen um 47.000 EUR reduziert. Am 30.01.2025 wurden 40.000 EUR gezahlt. Anlass für die Kürzung waren geringere Aufwendungen seitens der Universität Siegen für Personalkosten (siehe Bestätigungsschreiben).



Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB, www.degoeb.de)

Seit 2019 ist die Flossbach von Storch Stiftung Mitglied in der DEGÖB. Auf den Jahrestagungen lassen sich aktuelle Informationen zu Forschung und Lehre im Bereich der Wirtschafts- und Finanzbildung sammeln sowie Einblicke in Studienerkenntnisse, laufende Untersuchungen und Promotionen gewinnen. Zudem ist die Vernetzung mit Professoreninnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden wertvoll. Aus diesem Grund engagiert sich die Flossbach von Storch Stiftung stärker bei der DEGÖB. 2024 hat sie die DEGÖB-Jahrestagung vom 26.-28. Februar 2024 an der Universität Essen mit 7.500 EUR gefördert. Auch wurde 2024 das DEGÖB-Nachwuchsforum vom 11.-13. Dezember 2024 von der Flossbach von Storch Stiftung in Köln ausgerichtet und unterstützt. Es nahmen 33 wissenschaftliche Mitarbeitende (Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Post-Docs teil). Zudem beteiligt sich die Stiftung künftig mit 500 EUR hälftig an dem DEGÖB-Promotionspreis. Die andere Hälfte trägt die DEGÖB selbst. Die zuletzt genannten beiden Engagements sollen künftig fortgesetzt werden.

Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (BÖB, www.boeb.net)

Am 1. Oktober 2024 fand der 4. Kongress vom Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland (BÖB) unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz statt. Mit dabei waren die Berliner Senatorin für Bildung, Jugend und Familie und 2. Vizepräsidentin der Kultusministerkonferenz, Katharina Günther-Wünsch, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Jens Brandenburg, der Staatssekretär für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Jürgen Böhm, der Generalsekretär der Bundesschülerkonferenz, Fabian Schön, der Vorsitzende des Allgemeinen Schulleitungsverbands Deutschland, Sven Winkler, engagierte Lehrkräfte aus Niedersachsen, Hamburg und Baden-Württemberg sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wie Prof. Dr. Carmela Aprea, Universität Mannheim, Prof. Dr. Bettina Fuhrmann, Universität Wien, sowie Prof. Dr. Olaf Köller, Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz. Zum Thema „Ökonomische Bildung konkret: Innovativ – nachhaltig – zukunftsfähig“ gab es Impulse, Panels, Diskussionen. Moderiert wurde der Kongress von Dr. Michael Koch vom Institut für Ökonomische Bildung Oldenburg (IÖB). Die Vorstandsvorsitzende der Flossbach von Storch Stiftung und des BÖB eröffnete und schloss die Veranstaltung und gab zudem einen Impuls auf Basis der aktuellen OeBiX-Daten zusammen mit dem wissenschaftlichen Leiter der OeBiX-Studien, Prof. Dr. Dirk Loerwald vom IÖB.

Das BÖB kommt damit seiner Aufgabe nach, der Ökonomischen Bildung eine Stimme zu geben und ihre Verankerung im deutschen Schulwesen für mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit sowie Teilhabe zu verbessern. So verbreitet das BÖB auch die Global Money Week (GMW) in Deutschland, eine jährlich stattfindende Mitmach-Kampagne der OECD, die weltweit auf die Bedeutung von finanzieller Bildung für junge Menschen aufmerksam macht. Im Jahr 2024 wurden mit Online-, Präsenz sowie hybriden Events von 73 Organisationen zu dem Thema „Protect your money, secure your future“ über 600.000 Menschen in Deutschland erreicht. Die Flossbach von Storch Stiftung hat am Donnerstag, 21.03.2024, 16-17 Uhr zusammen mit Dr. Birgit Happel, Geldbiografien®, einen Online-Impuls und Austausch per Zoom zum Thema „Nimm deine Finanzen in die Hand“ für Schülerinnen und Schüler sowie junge Erwachsene durchgeführt. Kosten sind dabei nicht entstanden.

Neben dem Mitgliedsbeitrag (s. unten) fördert die Flossbach von Storch Stiftung das BÖB mit einer Spende in Höhe von 10.000 EUR für den BÖB KONGRESS und übernimmt Reisekosten für ihre Vorsitzende, die auch Vorstandsvorsitzende im BÖB ist.



Flossbach von Storch
STIFTUNG

Mitgliedschaften

Die Flossbach von Storch Stiftung ist weiterhin Mitglied im Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (siehe oben), in der wissenschaftlichen Vereinigung Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB, siehe oben), im Bundesverband Deutscher Stiftungen, im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sowie im Verein Kölner Stiftungen e. V., dessen Mitgliederversammlung die Flossbach von Storch Stiftung am 20. November 2024 ausgerichtet hat. Im Fokus der Mitgliedschaften stehen der fachliche Austausch, Vernetzung und die Förderung guter Stiftungspraxis.

Köln, den 3. Juni 2025

Verena von Hugo
Vorstandsvorsitzende

Peter Daubenbüchel
Vorstand

**Tätigkeitsbericht
der Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung
für das Jahr 2024**

Die Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 25. Oktober 2007 durch Herrn Dr. Bert Flossbach und Herrn Kurt von Storch gemäß der im Testament von Frau Amelie Kind vom 28. März 2007 angeordneten Übertragung eines Vermächtnisses auf die Stiftungsträgerin, die Flossbach von Storch Stiftung, gegründet. Verbunden damit war die Auflage, eine unselbstständige Stiftung unter dem Namen AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG zu errichten und zu unterhalten. Sitz der Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung ist Köln.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung von begabten Kindern und Heranwachsenden mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen, im In- und Ausland.

Übersicht:

Die im Dezember 2023 ausgeschütteten Förderbeträge, die durch die Begünstigten im Jahr 2024 verwendet werden, beliefen sich auf:

Projekte	Betrag in EUR
Bildung und Begabung gGmbH – Projekt Deutsche Schüler Akademie	20.000
Boxclub S. C. Colonia 06 Köln e. V.	15.000
Jugendzentrum Meschenich – Projekt „Mobile Küche“	11.000
Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds	10.000
Rheinische Musikschule	25.000
Förderung	81.000

Die im Dezember 2024 ausgeschütteten Förderbeträge, die durch die Begünstigten im Jahr 2025 verwendet werden, beliefen sich auf:

Projekte	Betrag in EUR
Bildung und Begabung gGmbH – Projekt Deutsche Schüler Akademie	20.000
Boxclub S. C. Colonia 06 Köln e. V.	15.000
Jugendzentrum Meschenich – Projekt „Mobile Küche“	16.000
Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds	10.000
Rheinische Musikschule	50.000
Förderung	111.000

Projektberichte für das Jahr 2024:

Die Begünstigten haben die im Dezember 2023 ausgeschütteten und im Jahr 2024 verwendeten Förderbeträge in Höhe von insgesamt 81.000 EUR wie folgt verwendet:

Bildung und Begabung gGmbH – Projekt Deutsche Schüler Akademie

Die Deutsche SchülerAkademie ist ein bundesweites Programm zur Förderung besonders leistungsfähiger und motivierter Jugendlicher der gymnasialen Oberstufe. Die von Politik, Schule und Fachwelt hoch anerkannten Akademien regen die Teilnehmenden zum interdisziplinären Denken und Arbeiten an und fördern einen intensiven Austausch mit Gleichgesinnten außerhalb des regulären Schulumfeldes. Dadurch werden die Jugendlichen in ihrer Motivation und in ihren Fähigkeiten bestärkt, lernen neue Denkansätze kennen und erweitern ihren Erfahrungshorizont. Die DSA vermittelt den Teilnehmenden umfangreiche Fachkenntnisse. Durch das Zusammenarbeiten und -leben entsteht ein starkes soziales Gefüge, in dem die Jugendlichen voneinander lernen und sich gegenseitig unterstützen. Die Projekte leben von der starken Mitwirkung der Teilnehmenden. Jeder Kurs wurde mit bis zu 16 Teilnehmenden geplant und von zwei Fachpersonen gemeinsam geleitet.

Zum Auswahlprozess: Bei der DSA bewerben sich jährlich rund doppelt so viele Bewerber/innen, wie Plätze zur Verfügung stehen. 2024 waren es bei 2.200 gültigen Bewerbungen 974 Teilnehmende insgesamt, darunter 634 Jugendliche bei der DSA, auch mit Schülerinnen und Schülern der Deutschen Auslandsschulen, plus 340 Jugendliche in Partnerprogrammen des JGW (Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft – eine Alumni-Organisation der DSA) oder Kooperationsprogrammen im Ausland. Die 2.200 Jugendlichen konnten aus 68 zur Verfügung stehenden Kursen einen Erstwunsch und bis zu vier Alternativwünsche wählen. Die Kurszuweisung erfolgt durch ein halbautomatisiertes elektronisches Verfahren, das ständig überprüft und weiterentwickelt wird. Konkret:

- Jugendliche mit einer Beeinträchtigung (z. B. Rollstuhl, Sehbehinderung) teilen wir vorab zu, weil wir mit den entsprechenden Akademie- und Kursleitungen klären, in welchen Kursen eine Teilnahme uneingeschränkt möglich ist (i. d. R. ca. eine Handvoll Personen).
- Unter allen anderen Jugendlichen werden die Kurse automatisch verteilt – mit einem kontrollierenden Blick, ob die Datenbank die Kriterien sauber berücksichtigt hat. Es beginnt mit dem am seltensten gewählten Kurs, damit möglichst alle Kursplätze vergeben werden können. Wichtigstes Kriterium: Jugendliche werden einem Kurs nur zugeteilt, wenn sie ihn auch angewählt haben (als Erst- oder Alternativwunsch). Die Kurse werden anhand zahlreicher Kriterien gefüllt, die im Beirat der Akademien vereinbart wurden, u. a.:
 - o Möglichst ausgeglichenes Geschlechterverhältnis
 - o Pro Kurs maximal zwei Jugendliche aus dem Ausland
 - o Bevorzugt werden Jugendliche, die sich schon im Vorjahr beworben und keinen Platz bekommen haben, damit sie nicht zweimal abgelehnt werden.
 - o Ansonsten werden Jugendliche bevorzugt zugeteilt, wenn sie schon im Jahr vor dem Abitur, also ihrem letzten möglichen Jahr der Teilnahme, stehen. Infrage kommen Teilnehmende in den letzten beiden Jahren vor dem Abiturjahr.
 - o Pro Schule wird insgesamt zunächst nur ein/e Schüler/in zugeteilt. Es werden dabei Schulen bevorzugt, die noch nie vorgeschlagen oder im Vorjahr eine Absage erhalten haben.
 - o Berücksichtigung möglichst vieler Bundesländer, Schulen, etc.

Nicht alle Kriterien können immer berücksichtigt werden, wenn nicht alle Kriterien erfüllbar sind, wird z.B. ein/e zweite/r Schüler/in einer Schule vorgeschlagen.

Das gesamte DSA-Programm ist im Jahr 2024 auch dank der Spende der Amelie Kind Stiftung sehr erfolgreich durchgeführt worden. Die Bewerbungszahl der Teilnehmenden überstieg erneut deutlich die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze.

Boxclub S. C. Colonia 06

Der Boxclub hat die Spende von EUR 15.000 fast vollständig (angegebene Summe: 13.682 EUR) für folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwendet:

- Teilnahme des Nachwuchstalents Nelvie Tiafack an den Olympischen Spielen in Paris mit Erringen einer Bronzemedaille
- Erneuerung des Bodenbelags bei zwei Boxringen (5.000 EUR)
- Finanzielle Unterstützung zahlreicher mehrtägiger Turnierbesuche und -reisen unserer Nachwuchsathleten, u.a. nach Schwerin (zum Junior Cup), nach Zinnovitz (zum Ostseepokal 2024), nach Mitteleichenbach in Bayern (zum Viking Cup) und nach Kaliningrad (zu einem Vergleichskampf) u. v. m.
- Zwei informelle Anfänger-Turniere für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren
- Ausrichtung des inzwischen traditionellen Dompokals (26.01.-28.01.2024), der sich als überregionales Vereinsturnier etabliert hat
- Austragung der IDJM (der Internationalen Deutschen Jugendmeisterschaft U18, 05.-09. November 2024) mit u. a. folgenden Ausgaben: 3.000 EUR Veranstaltungstechnik (Licht, Ton, etc.), 2.350 EUR für Pokale, 3.332 EUR Ausrichtergebühr
- Jugend-Weihnachtsfeier (im Januar 2025)
- Förderung von Schützlingen aus minderbemittelten und sozial schwächeren Familien sowie die gestiegene Zahl an „Flüchtlingskindern“ (u. a. Erlass des Mitgliedsbeitrags, Ausstattung mit Sportmaterial, d. h. Boxhandschuhe, Bandagen, Seilchen etc.)

Jugendzentrum Meschenich – Projekt „Mobile Küche“

Das Kinder- und Jugendzentrum Meschenich konnte durch die Förderung der Amelie Kind Stiftung das Projekt „Mobile Küche“ vom 1. Mai bis 31. Dezember 2024 durchführen. Davor war sie aus einer Förderung des LVR finanziert. Sie war über Jahre für viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine feste Anlaufstelle im Sozialraum mit Fokus auf gemeinsamem Kochen, sozialem Austausch, Begegnungen und miteinander ins Gespräch kommen. Auch diente die „Mobile Küche“ als Informationsquelle für die vielfältigen Hilfs-, Freizeit- und sonstigen Angebote des Kinder- und Jugendzentrums mit Lotsenfunktion zur Vermittlung passgenauer Hilfsmaßnahmen. Während der gesamten Projektlaufzeit wurde die „Mobile Küche“ von der Zielgruppe sehr gut angenommen. Wegen organisatorischer Herausforderungen (Mitarbeitende, auch mit Führerschein für Anhänger, Verfügbarkeit eines geeigneten Fahrzeugs, wetterabhängige Nutzung u. a.) wurde der mobile Küchenanhänger auf dem Außengelände der Jugendeinrichtung stationiert. Diese Anpassung ermöglichte es, die angestrebten Ziele weiterhin zu verfolgen und gleichzeitig für mehr Planungssicherheit und Zielgruppenklarheit zu sorgen. Darüber hinaus zeigte sich, dass Kinder und Jugendliche auf diese Weise verstärkt den offenen Bereich zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung besuchten. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erlangten grundlegende Kenntnisse über gesunde Ernährung und entwickelten ein Bewusstsein für die Bedeutung ausgewogener Ernährung und Bewegung im Alltag, also für einen gesundheitsbewussten Lebensstil.

Dennoch bestand die Veranlassung, das Konzept umzustrukturen. Künftig fokussiert das Kinder- und Jugendzentrum Meschenich seine Arbeit auf das Angebot im Offenen Ganztag (OGS) der lokalen Grundschule, um weiterhin eine nachhaltige und gezielte außerschulische Bildungsarbeit zu gewährleisten. 30 Kinder bekommen täglich ein warmes, frisch in der Einrichtung zubereitetes Mittagessen. Dieses wird im Beisein einer pädagogischen Fachkraft an Gruppentischen eingenommen. Anschließend findet in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr eine Hausaufgabenbetreuung statt, die von qualifizierten Kräften durchgeführt wird und den Kindern als feste Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen. Im Anschluss folgen vielfältige außerschulische Bildungsangebote. Das Programm fördert die physisch, psychisch sowie kognitive Entwicklung und vermittelt soziale Kompetenzen. Die Betreuung wird bis 17:00 Uhr gewährleistet. Das Ziel ist der Abbau des Zusammenhangs zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg. Das Projekt sieht vor, 30 von Armut betroffene Kinder im Alter zwischen sechs bis neun Jahren in der Einrichtung zu fördern.

Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds

Das Studienstipendienprogramm des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds hilft Studierenden, Finanzierungslücken zwischen den Ausbildungskosten und den vorhandenen Eigenmitteln sowie anderweitigen Fördermitteln zu schließen für ein zügiges und konzentriertes Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Über die Höhe der Zuwendungen wird unter Berücksichtigung der finanziellen und sozialen Situation der Bewerberinnen und Bewerber entschieden. Ergänzt wird die finanzielle Förderung durch Bildungs- und Mentoring-Angebote. Gefördert werden

- Studien an Hochschulen in Deutschland mit staatlich anerkannten Abschlüssen
- zeitweilige, fachspezifisch begründete Studien im Ausland
- Aufbaustudien, die für den angestrebten Beruf von Bedeutung sind
- Promotionen

Ausschlaggebende Förderkriterien sind: Leistung, Bedürftigkeit und Würdigkeit

Der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds vergibt Zuschüsse zu den Ausbildungskosten, keine Vollstipendien. Über die Höhe der konkreten Zuschüsse wird nach Möglichkeit individuell entschieden. Ein typisches Studienstipendium hat eine Höhe von 3.600 EUR pro Jahr. Auf die inflationsbedingt gestiegenen Finanzierungsbedarfe der Antragsteller reagiert die Stiftung inzwischen in vielen Fällen mit einer Erhöhung ihrer Förderpauschalen. Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, mehrjährige Stipendien zu beantragen. Grundlage sind die eingereichten Einkommensnachweise (eigenes Einkommen und das der Eltern/Angehörigen). Wichtig ist der Nachweis einer Finanzierungslücke in Bezug auf das Studium. Bewerberinnen und Bewerber müssen plausibel darstellen können, wofür sie das beantragte Stipendium benötigen.

Im Jahr 2024 haben zwei Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattgefunden:

Übersicht Studienstipendien 2024

- Bewerbungsfrist Februar 2024
 - o 84 Bewerbungen, darunter 19 Folgeanträge
 - o 34 Einladungen zum Bewerbungstag im April
 - o 53 Bewilligte Stipendien
 - o Bewilligte Gesamtsumme: 272.030,- EUR
- Bewerbungsfrist August 2024
 - o 110 Bewerbungen, darunter 31 Folgeanträge
 - o 42 Einladungen zum Bewerbungstag im Oktober
 - o 70 Bewilligte Stipendien
 - o Bewilligte Gesamtsumme: 368.080,- EUR

Übersicht Schülerstipendien 2024

- 45 Bewerbungen
- 38 Bewilligte Stipendien
- Bewilligte Gesamtsumme: 95.014,- EUR

Insgesamt sind 123 Studienstipendien mit einer durchschnittlichen Förderung von 5.204,15 EUR und 38 Schülerstipendien mit einer durchschnittlichen Förderung von 2.500 EUR bewilligt worden. Die Spende der Amelie Kind Stiftung ermöglicht ungefähr drei Stipendien.

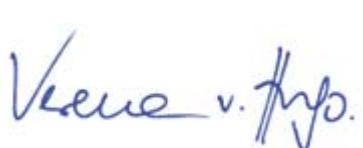
Rheinische Musikschule

Vom 23. bis zum 31. Juli fuhr das Sinfonische Jugendblasorchester unter der (Reise-) Leitung von Michael Rosinus nach Spanien. Auf dem Programm standen zwei Open Air unter spanischer Sonne veranstaltete Gemeinschaftskonzerte mit lokalen Blasorchestern in den Städten Falset und Tarragona. Die Förderung der Amelie Kind Stiftung wird zu wesentlichen Anteilen dafür verwendet, solche Orchesterreisen zu finanzieren, bei denen die hohe musikalische Leistung und der interkulturelle Austausch im Vordergrund stehen. Auch leistungsstarke Kinder und Jugendliche, deren Familien sich eine solche Reise nicht leisten könnten (Kölpass), können auf diese Weise teilnehmen.

Neues Projekt für 2025: Fachstelle Kaufsucht e. V. (vormals Arbeitstitel: Wege aus der Kaufsucht)

Im Falle einer Überschuldung haben die beteiligten Personen bekanntermaßen existenzielle Sorgen. Die Negativerfolgen betreffen sowohl die verschuldeten Personen als auch verbundene Familienmitglieder. Es sind zum einen die vorhandenen Geldsorgen, die eine Teilhabe an der Gesellschaft erschweren. Zum anderen fehlt den Kindern in verschuldeten Familien ein Vorbild bezüglich des eigenen Geldhandelns. Kenntnisse über Budgetplanung liegen in der Regel nicht vor und es fehlt die Fähigkeit, die Ausgaben an die aktuelle Einnahmesituation anzupassen. Der vierthäufigste Auslöser von Überschuldung ist die „unwirtschaftliche Haushaltsführung“. Lt. Schuldneratlas Deutschland 2024 sinkt die Gesamtzahl an überschuldeten Menschen in Deutschland, aber sie steigt in der Kohorte der unter 30-Jährigen. Das Ziel der Fachstelle Kaufsucht ist die Befähigung von Menschen mit fehlender Finanzbildung und kritischem Kaufverhalten, wieder Kontrolle über ihre Finanzen und ihr Ausgabeverhalten zu gewinnen, bevor sie sich overschulden oder insolvent werden. Die Form einer Online-Beratung bietet sich an, da die Praxiserfahrung mit online abgehaltenen Beratungs- und Selbsthilfegruppen sehr positiv ist und ein größeres Einzugsgebiet entsteht. Das Programm umfasst 12 Lerneinheiten innerhalb von drei Monaten. Gesamt werden den Teilnehmern wöchentlich 4 Stunden Onlineberatung angeboten (Lerneinheit, Wiederholung der Lerninhalte, Fragestunde, Austausch in der Gruppe). Die erfahrene Initiatorin, Susanne Gutzeit, kalkuliert bei zwölf Monaten à 1.500 EUR (inkl. Lohnkosten, Büromiete, EDV, Telefon, Overhead allgemein) einen Förderbedarf von 18.000 EUR. Pro Teilnehmer fällt eine Selbstkostenbeteiligung in Höhe von 99 EUR an. Die Auszahlung der Fördersumme durch die Amelie Kind Stiftung ist für das Frühjahr 2025 vorgesehen und dient dazu, entweder einen Übergang in eine Träger-Organisation oder die Förderung durch Dritte zu ermöglichen.

Köln, den 3. Juni 2025



Verena von Hugo
Vorstandsvorsitzende
Flossbach von Storch Stiftung



Peter Daubenbüchel
Vorstand
Flossbach von Storch Stiftung

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Stiftungsname	Flossbach von Storch Stiftung
Rechtsform	Es handelt sich um eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.
	Die Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, Köln, treuhänderisch. Sie ist als Stiftungsträgerin zuständig für die Vergabe der Stiftungsmittel und die Abwicklung der Fördermaßnahmen.
Errichtung	Die Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 15. September 2006 errichtet.
	Die Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte mit Urkunde vom 31. September 2006.
Sitz	Köln
Satzung	Gültig ist die Satzung in der Fassung vom 18. März 2019.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr

Stiftungszweck

Die Aufgaben der Stiftung sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Förderung:

- (a) der Prägung einer Anlagekultur durch die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung im Bereich Finanzen als Teil einer allgemeinen Wirtschafts- und Finanzbildung, mit dem Ziel der finanziellen Unabhängigkeit eines jeden Einzelnen, der in die Lage versetzt werden soll, eine eigenverantwortliche und unabhängige finanzielle Selbstabsicherung für die Zukunft vorzunehmen, um dadurch über die breite Bevölkerung hinweg die Sicherheit und Stabilität in der Gesellschaft zu unterstützen,
- (b) der Bildung, Erziehung und wissenschaftlichen Forschung bezüglich Unternehmertum, der Vermittlung seiner Bedeutung, Rolle sowie Chancen und Risiken von Gründungen – mit Schwerpunkt auf die Finanzbranche (ohne Vornahme einer individuellen Existenzgründungsberatung),
- (c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsdankens, insbesondere in den Bereichen Politik, Bildung, Wirtschaft und Finanzen.

Grundstockkapital

EUR 2.100.000,00

Das Grundstockkapital setzt sich aus einem Errichtungskapital von EUR 100.000,00 und einem Zustiftungskapital von EUR 2.000.000,00 zusammen. Die Zustiftungen erfolgten im Jahre 2019.

Vorstand

Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 1. Alt BGB nicht, von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Vorstandsmitglieder im Berichtsjahr sind:

- Frau Vera von Hugo (Vorsitzende)
- Herr Peter Daubenbüchel

Kuratorium

Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung ist das Kuratorium grds. einzubinden. Das Kuratorium bildet Ausschüsse aus seiner Mitte heraus.

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu zehn Mitgliedern. Kuratoriumsmitglieder im Berichtsjahr sind:

- Herr Kurt von Storch (Vorsitzender)
- Herr Dr. Bert Flossbach (stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Prof. Dr. Johanna Hey
- Herr Prof. Dr. Thomas Mayer

Vorjahresabschluss

In der Kuratoriumssitzung vom 20. Juni 2024 ist:

- (1) der von dem Vorstand aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 vorgelegt und festgestellt worden;
- (2) dem Vorstand für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 Entlastung erteilt worden.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird unter der Steuernummer 214/5855/1758 beim Finanzamt Köln-Altstadt geführt.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar steuerbefreit den gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist sie demnach von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Ordnungsmäßigkeit der Satzung vom 30. Juli 2019 wurde mit Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO bestätigt

**Steuerliche Ergebnisentwicklung
zum 31. Dezember 2024
Flossbach von Storch Stiftung**

EUR

1. Überleitung auf steuerliches Jahresergebnis 2024

Handelsrechtliches Jahresergebnis 2024	0,00
<u>zzgl.</u>	
Handelsrechtliche Zuführung Sonderposten	
"Noch nicht verbrauchte Spendenmittel"	<u>1.353.884,01</u>
Steuerliches Jahresergebnis 2024	1.353.884,01
<u>abzgl.</u>	
Zuführung zur freien Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO laut Steuerbilanz	<u>-249.697,26</u>
Steuerlicher Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2024	<u>1.104.186,75</u>

2. Zusammensetzung steuerliches Eigenkapital

Steuerlicher Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2024	1.104.186,75
<u>zzgl.</u>	
Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	543.594,31
Vermögensrücklage gemäß § 62 Abs. 4 AO	4.665,31
Vortrag Umschichtungsergebnisse aus 2023	339.001,78
allgemeiner Ergebnisvortrag aus 2023	<u>-63.274,31</u>
Steuerliches Eigenkapital (ohne Stiftungskapital) zum 31. Dezember 2024	<u>1.928.173,84</u>

3. Entwicklung freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Stand 1. Januar 2024	293.897,05
Zuführung zum 31. Dezember 2024	<u>249.697,26</u>
Stand 31. Dezember 2024	<u>543.594,31</u>

4. Zusammensetzung steuerrechtliche Ergebnisrücklagen

Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	543.594,31
Vermögensrücklage gemäß § 62 Abs. 4 AO	<u>4.665,31</u>
Stand 31. Dezember 2024	<u>548.259,62</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.